

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern
Krasman, Kristina Telefon: 07071 204-1202
Gesch. Z.: /

Vorlage 120/2025
Datum 02.07.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Neustrukturierung des Tourismus, Finanzierung**

Bezug: Vorlage 31/2025; Grundsatzbeschluss zur Neustrukturierung des Tourismus in Tübingen
Vorlage 31b/2025; Änderungsantrag zu Vorlage 31/2025: Neustrukturierung des Tourismus

Anlagen: Anlage 1 zu Vorlage 120/2025: Berechnungsbeispiele
Anlage 2 zu Vorlage 120/2025: Übersicht Tourismusfinanzierung

Beschlussantrag:

1. Die künftige Finanzierung der geplanten Tourismusgesellschaft erfolgt durch Erhebung einer Übernachtungssteuer.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Haushaltsplan 2025 ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Für den Haushaltsplan 2026 werden die Mittel je nach Beschluss entsprechend eingearbeitet.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat am 24.02.2025 der Umsetzung des neuen Tourismuskonzepts für Tübingen sowie der künftigen Organisationsstrukturen im Tourismus grundsätzlich zugestimmt (vgl. Vorlage 31/2025). Die Gründung einer neuen Tourismusgesellschaft ist auf dieser Grundlage zum 01.01.2026 vorgesehen. Die Verwaltung wurde gleichzeitig beauftragt, die Vorgehensweise zur Finanzierung der künftigen Tourismusgesellschaft bis Mitte des Jahres 2025 zu erarbeiten.

Der nach Gründung der neuen Tourismusgesellschaft zum 01.01.2026 zusätzlich anfallende Mittelbedarf, der nicht durch Einnahmen gedeckt werden kann, soll über städtische Zuwendungen ausgeglichen werden. Dieser wird, basierend auf Werten der vorläufigen Kostenschätzung, für das Jahr 2026 in Höhe von 219.031 Euro, für das Jahr 2027 in Höhe von 346.560 Euro und für 2028 in Höhe von 409.423 Euro geplant. Die Verwaltung wird diesen Bedarf in die Haushaltsplanungen der entsprechenden Jahre aufnehmen. Aktuell wird die Tourismusförderung über Zuwendungen an die WIT (Anteil touristische Aufgaben 2024: 277.188 Euro, 2025: 313.893 Euro) und den BVV (2024 und 2025: 383.333 Euro) aus dem städtischen Haushalt finanziert.

Position	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vollzeitäquivalente (VZÄ)	0,00	0,00	8,5	9,5	11,0	11,0
Personalaufwand ¹⁾	- €	- €	605.013 €	679.498 €	785.609 €	803.835 €
Overheadaufwand (Ansatz: 15%)	- €	- €	90.752 €	101.925 €	117.841 €	120.575 €
Sach- und Marketingaufwand ²⁾	- €	- €	201.662 €	340.611 €	372.040 €	379.704 €
Einmalaufwand vor/nach Gründung	70.000 €	157.670 €	226.000 €	136.000 €	53.000 €	- €
Aufwand gesamt	70.000 €	157.670 €	1.123.428 €	1.258.034 €	1.328.490 €	1.304.114 €
eigene Einnahmen ³⁾	- €	- €	180.970 €	171.264 €	161.685 €	152.218 €
Städtische Zuwendung bisher ⁴⁾	- €	- €	723.426 €	740.210 €	757.383 €	774.954 €
Einnahmen gesamt	- €	- €	904.397 €	911.474 €	919.068 €	927.172 €
Mehrbedarf	- 70.000 €	- 157.670 €	- 219.031 €	- 346.560 €	- 409.423 €	- 376.943 €

Tabelle 1: Ressourcen- und Mittelbedarf der künftigen Tourismusorganisation

Ab dem Jahr 2026 entfällt der Zuschuss an den BVV und der Zuschuss an die WIT wird entsprechend angepasst, so dass die städtischen Zuschüsse für die Tourismusförderung in der neuen Gesellschaft gebündelt werden. Der gesamte Zuschussbedarf der neuen Gesellschaft beträgt nach den jetzigen Planungen für das Jahr 2026 etwa 942.000 Euro, für das Jahr 2027 etwa 1.087.000 Euro und für das Jahr 2028 ca. 1.167.000 Euro.

2. Sachstand

Für die künftige Tourismusfinanzierung insbesondere des finanziellen Mehrbedarfs dauerhaft bis zu 400.000 Euro jährlich stehen der Stadt vier Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt wie bisher über Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt.
2. Zur Finanzierung wird eine Kurtaxe erhoben.
3. Zu Finanzierung werden Fremdenverkehrsbeiträge erhoben.

4. Zur Finanzierung wird eine Übernachtungssteuer erhoben.

Touristische Umsätze nach Marktsegmenten 2023 ¹					
MARKTSEGMENT	AUFENTHALTSTAGE	x	Ø-TAGES-AUSGABEN	=	BRUTTO-UMSATZ
 Touristik- und Dauercamping sowie Reisemobiltourismus ²	0,027 Mio.	x	50, ²⁰ €	=	1,3 Mio. €
 Privatquartiere (< 10 Betten) ³	0,019 Mio.	x	89, ⁴⁰ €	=	1,7 Mio. €
 Gewerbliche Betriebe (≥ 10 Betten; ohne Camping) ⁴	0,27 Mio.	x	170, ²⁰ €	=	46,1 Mio. €
 Tagesreisen	5,6 Mio.	x	32, ⁵⁰ €	=	182,0 Mio. €
GESAMT	5,916 Mio.				231,1 Mio. €

¹ Alle nicht mit einer Fußnote gekennzeichneten Daten basieren auf eigenen Berechnungen bzw. Sonderauswertungen des dwif. Alle Werte verstehen sich als gerundete Werte.
² Angaben der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH, Tübingen 2024; dwif (Hrsg.): Der Campingplatz- und Reisemobil-Tourismus als Wirtschaftsfaktor, München 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023; Erhebungen, Recherchen, Berechnungen und Plausibilitätskontrollen des dwif, München 2024.
³ Erhebungen, Recherchen, Berechnungen und Plausibilitätskontrollen des dwif, München 2024.
⁴ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 2024.

Quelle: dwif 2024

Seite 6 Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Stadt Tübingen 2023  WIRTSCHAFTSFAKTOR TOURISMUS

Laut Übersicht der touristischen Umsätze nach Marktsegmenten im Jahr 2023 haben in Tübingen 316.000 Übernachtungen stattgefunden. Davon entfielen auf Touristik- und Dauercamping sowie Reisemobiltourismus 27.000, auf Privatquartiere 19.000 und auf gewerbliche Betriebe 270.000 Übernachtungen. Hervorzuheben ist im Vergleich dazu der hohe Anteil an Tagestouristen, die maßgeblich zur touristischen Wertschöpfung beitragen.

Derzeit werden 23 Hotels und Gasthäuser in Tübingen und in den Ortsteilen betrieben. Darüber hinaus werden im gewerblichen Bereich eine Jugendherberge sowie ein Campingplatz betrieben. Die Bettenzahl teilt sich folgendermaßen auf:

- 1.183 Betten in Hotels und Gasthäusern
- 200 Betten in der Jugendherberge
- 50 Touristik- und 20 Zeltplätze auf dem Campingplatz
- 148 Betten in Ferienwohnungen
- 48 Betten in Privatzimmern

Insgesamt ergibt sich so eine Anzahl von rd. 1.600 Betten.

Beruflich veranlasste Übernachtungen (Geschäftsreisen) werden mit 50% geschätzt.

a) Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Abgabe nach § 43 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG). Einnahmen aus der Kurtaxe sind zweckgebunden und können von anerkannten Kurorten, Erholungsorten und sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden dafür verwendet werden, den Aufwand für zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Gleiches gilt für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Abgabepflichtig sind alle ortsfremden Personen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen oder an den Veranstaltungen teilnehmen können. Der Gemeinderat kann den Kreis der zur Abgabe verpflichteten Personen durch Satzung einschränken und bestimmte Gruppen, z. B. Geschäftsreisende, von der Abgabepflicht ausnehmen.

Die Universitätsstadt Tübingen muss als „Erholungsort“ prädikatisiert werden. Die Zusicherung einer möglichen Prädikatisierung seitens des Regierungspräsidiums steht noch aus, würde jedoch, aller Voraussicht nach, bei Ingangsetzung eines Prädikatisierungsverfahrens durch die Stadt Tübingen erfolgen. Mit dem Prädikat lägen die Voraussetzungen zur Erhebung der Abgabe vor.

Die Kurtaxe wird als festgelegter Betrag zusätzlich zum Übernachtungspreis vor Ort erhoben und ist i. d. R. für alle Beherbergungskategorien in gleicher Höhe festgelegt.

Die Kosten für die Erhebung auf städtischer Seite während der Einführungsphase werden auf mind. 97.000 Euro geschätzt (vgl. Anlage 1 Berechnungsbeispiele). Darin enthalten sind eine Vollzeitstelle sowie IT-Kosten, Sachkostenpauschalen (Raum-, Büro- und Geschäftskosten sowie besondere Aufwendungen für Bedienstete) und Gemeinkosten. Speziell die Übernachtungsgelegenheiten im privaten Bereich zu ermitteln wird erheblichen zeitlichen Aufwand erfordern. Im zweiten Jahr nach der Einführung könnte u. U. eine halbe Stelle eingespart werden.

b) Fremdenverkehrsbeitrag

Beim Fremdenverkehrsbeitrag handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf der Rechtsgrundlage des § 44 KAG. Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs für jedes Haushaltsjahr von allen natürlichen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, und von allen juristischen Personen in der Gemeinde Fremdenverkehrsbeiträge erheben, soweit ihnen in der Gemeinde aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Hierzu bedarf es, wie bei der Kurtaxe auch, vorab einer Prädikatisierung durch das Regierungspräsidium, welche voraussichtlich noch erfolgen würde. Einnahmen aus dem Fremdenverkehrsbeitrag sind zweckgebunden. Eine Kombination aus Fremdenverkehrsbeitrag und Kurtaxe ist möglich.

Ein wirtschaftlicher Vorteil kann unmittelbarer Art sein, wie bei Beherbergungsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben oder der Gastronomie. Er kann aber auch mittelbarer Art sein, wie z. B. bei Handwerks- und Handelsbetrieben oder Steuerberatungen. Der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz verlangt es, dass sämtliche Abgabepflichtigen ermittelt und erfasst werden.

Vorteil eines Fremdenverkehrsbeitrags ist eine gerechte Handhabung durch Heranziehen aller Unternehmen, die wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar von Kur, Erholung und Tourismus profitieren. Es werden nicht nur Übernachtungs-, sondern auch tagestouristische Nutznießende aus Kur und Tourismus einbezogen. Dadurch wäre der hohen Bedeutung des Tagestourismus in Tübingen Rechnung getragen.

Ein erheblicher Nachteil ist die aufwändige Abwicklung und Feststellung des kalkulationsfähigen Aufwands und der Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Die potenziellen Gesamteinnahmen lassen sich nur schwer präzise beziffern, da sie von einer Vielzahl variabler Faktoren, wie bspw. dem Jahresumsatz der erhebungspflichtigen Betriebe abhängen. Die Jahresumsätze der Betriebe liegen der Stadtverwaltung nicht vor. Der erforderliche Personalaufwand wird beim Fremdenverkehrsbeitrag daher deutlich höher eingeschätzt als bei der Erhebung der Kurtaxe oder der Übernachtungssteuer. Die Kosten für die Erhebung auf städtischer Seite werden auf mind. 145.000 Euro pro Jahr geschätzt (vgl. Anlage 1 Berech-

nungsbeispiele). Ab dem zweiten Jahr nach der Einführung kann auch hier von einer aktuell nicht bezifferbaren Reduzierung des Aufwands ausgegangen werden.

Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb erwachsen. Die kommunale Satzung muss regeln, wie sich der Beitrag berechnet, wie hoch er ist und wann der Beitrag gezahlt werden muss. Maßstab für die Berechnung des Vorteils sind die jährlichen Umsatzmeldungen der gewerblichen Betriebe. Sie werden mit dem fiktiven Gewinnanteil, dem Vorteilssatz und dem Abgabensatz multipliziert. Das Ergebnis ist die Jahresabgabe für den Fremdenverkehrsbeitrag. Das Stadtgebiet kann in verschiedene Beitragszonen aufgeteilt werden.

c) Übernachtungssteuer

Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die für entgeltliche Übernachtungen erhoben wird. Rechtsgrundlage ist hier Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes i.V.m. § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg. Sie wird pro Übernachtung erhoben, entweder als prozentualer Zuschlag auf den Übernachtungspreis oder als fester Beitrag. Möglich sind auch Staffelungen nach Übernachtungspreis. Im Gegensatz zur Kurtaxe, bei der der Beitrag von den Gästen der Gemeinde erhoben wird, erfolgt die Erhebung der Übernachtungssteuer direkt über die Betreiber der Übernachtungseinrichtungen. Der Betrieb ist der Steuerpflichtige. Während der Kurtaxe als zweckgebundener Beitrag eine definierte Leistung gegenübersteht, wird die Übernachtungssteuer nicht zweckgebunden erhoben. Die Betriebe ziehen daher die Übernachtungssteuer vom Gast ein und führen diese an die Universitätsstadt Tübingen ab.

Als Steuer ist die Übernachtungssteuer nicht zweckgebunden. Die Einnahmen fließen dem allgemeinen Haushalt zu und können vielseitig verwendet werden.

Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, der gegen Entgelt kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt. Darunter fallen Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Motels, Privatzimmer, Ferienwohnungen, Camping- und Reisemobilplätze, Jugendherbergen, Airbnb usw.

Die Kosten für die Erhebung auf städtischer Seite werden wie bei der Einführung einer Kurtaxe auf mind. 97.000 Euro pro Jahr geschätzt, ab dem zweiten Jahr reduziert sich der Aufwand.

d) Zusammenfassung der Finanzierungsmöglichkeiten

Die Erhebung von Abgaben wie der Kurtaxe, dem Fremdenverkehrsbeitrag oder der Übernachtungssteuer ermöglicht eine aufgabenadäquate und verlässliche Finanzierung des Tourismus in Tübingen und damit auch der neuen Tourismusgesellschaft. Damit können solche Abgaben die Grundlage für die Entwicklung und den dauerhaften Betrieb attraktiver touristischer Infrastrukturen und Einrichtungen schaffen. Zudem werden mit dieser Finanzierungsform gezielt die Gruppen an der Finanzierung beteiligt, die vom Tourismus unmittelbar oder mittelbar profitieren.

Dadurch ergibt sich gleichzeitig eine Entlastung des kommunalen Haushalts. Aufgrund der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen wird eine Finanzierung der Gesellschaft durch weitere Zuwendungen aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich sein.

Zu berücksichtigende Nachteile sind die erheblichen Verwaltungs- und Bürokratieaufwendungen bei der Einführung und laufenden Erhebung dieser Abgaben. Dies betrifft vor allem Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeitrag.

Der bürokratische Mehraufwand wird auch für die Beherbergungsbetriebe erheblich. Es besteht außerdem das Risiko, dass sich durch eine zusätzliche finanzielle Belastung der Betriebe die Preise erhöhen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts haben könnte. Auch privat vermietete Unterkünfte über Plattformen wie Airbnb unterliegen der Besteuerungspflicht, was die Kontrolle und Durchsetzung zusätzlich erschwert und weitere Verwaltungsressourcen beansprucht.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt zur Finanzierung der Tourismusgesellschaft die Einführung einer Übernachtungssteuer. Im Vergleich zur Einführung der Kurtaxe und des Fremdenverkehrsbeitrags ist die Übernachtungssteuer mit dem geringsten administrativen Aufwand verbunden. Da sie ausschließlich bei entgeltlichen Übernachtungen anfällt, sind im Wesentlichen nur wenige Erhebungsstellen, die Beherbergungsbetriebe, zu berücksichtigen. Dies vereinfacht sowohl die Einführung als auch die laufende Erhebung.

Anders als der Fremdenverkehrsbeitrag, der u. a. auch Unternehmen aus dem Handel, dem Handwerk oder der Dienstleistungsbranche erfassen würde und nicht unmittelbar an Kunden weitergereicht wird, kann die Übernachtungssteuer von den Beherbergungsbetrieben direkt an die Übernachtungsgäste weitergegeben werden. Dadurch entsteht für die Betriebe selbst keine zusätzliche wirtschaftliche Belastung.

Zudem erfordert weder die Einführung noch der dauerhafte Vollzug der Übernachtungssteuer eine Prädikatisierung der Stadt als Erholungsort. Im Unterschied dazu sind sowohl bei der Kurtaxe als auch beim Fremdenverkehrsbeitrag zunächst aufwändige und kostenintensive Verfahren zur Prädikatisierung notwendig. Darüber hinaus wäre die Stadt verpflichtet, die laufende Einhaltung der Prädikatisierungskriterien regelmäßig zu überprüfen und nachzuweisen, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.

4. Lösungsvarianten

Alternativ zur Übernachtungssteuer könnten die Kurtaxe, die Fremdenverkehrsabgabe oder eine Kombination der drei genannten Instrumente zur Finanzierung der Tourismusförderung eingesetzt werden. Hingegen scheidet eine Finanzierung aus Haushaltmitteln der Stadt in der aktuellen Finanzlage aus, da es sich um eine rein freiwillige Aufgabe handelt.

5. Klimarelevanz

In der Vorlage 31b/2025 hat die Klimaliste Tübingen die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, inwiefern eine kombinierte Klima- und Tourismusabgabe (wie z. B. in Konstanz) realisierbar ist, die zusätzlich Maßnahmen für nachhaltigen Tourismus und klimafreundliche Mobilität in Tübingen finanziert.

Die Intention des Prüfantrags – zusätzliche Mittel für nachhaltigen Tourismus und klimafreundliche Mobilität bereitzustellen – ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl ist bei der weiteren Diskussion auf folgende Aspekte zu achten:

1. Nachhaltigkeit ganzheitlich denken – Ökologie, Ökonomie und Soziales
Nachhaltigkeit im Tourismus umfasst mehr als „nur“ Klimaschutz. Dies spiegelt sich auch im Tourismus- und Strukturkonzept der Universitätsstadt Tübingen wider, das ökologische, ökonomische und soziale Ziele integriert. Neben dem CO₂-Ausstoß und der klimafreundlichen An- und Abreise / Vor-Ort-Mobilität sind etwa auch die Bestandssicherung des lokalen Einzelhandels, die Saisonalitätssteuerung, die Erhöhung der Wertschöpfung je Gast sowie die Akzeptanz der Bevölkerung relevante Zielgrößen. Eine ausschließliche Fokussierung auf Klimathemen würde dem Nachhaltigkeitsgedanken nicht gerecht.
2. Bestehende regionale Lösung „AlbCard“ berücksichtigen:
Die Stadt Tübingen ist Teil der Destination Schwäbische Alb. In der Destination gibt es mit der AlbCard bereits ein ausgezeichnetes Angebot für Gäste, den Bus, Bahn und Erlebnisse kostenlos nutzen zu können, und dies nicht nur in Tübingen, sondern auch in der Destination insgesamt. Voraussetzung ist, dass der Beherbergungsbetrieb sich dem AlbCard-System angeschlossen hat. Die Einführung eines kostenfreien ÖPNV für Gäste Tübingens wäre eine Dopplung und gleichzeitig eine Konkurrenzierung eines bestehenden, deutlich sinnvolleren und ganzheitlichen Systems mit mehr Vorteilen für Gäste und Betriebe auf regionaler Ebene. Statt ein eigenes System als Insellösung in Tübingen einzuführen, sollte das regionale System gestützt werden, indem die künftige Tourismusgesellschaft mehr Anbieter aus Tübingen motiviert, sich an der AlbCard zu beteiligen und damit einen nachhaltigen Tourismus in der Region und in der Stadt zu stärken.
3. Eine Tourismusabgabe ist vorgesehen – eine Klimaabgabe für nicht tourismusbezogene Maßnahmen hingegen sollte vermieden werden:
Die vorgesehene Tourismusabgabe dient der Finanzierung tourismusbezogener Aufgaben und soll strukturell zur Weiterentwicklung des Tourismusstandorts Tübingen beitragen. Eine darüber hinausgehende Klimaabgabe, möglicherweise zur Finanzierung allgemeiner, nicht unmittelbar tourismusbezogener Maßnahmen, ist derzeit nicht vorgesehen. Sie ließe sich lediglich mit einer nicht an den Tourismus zweckgebundenen Übernachtungssteuer gewährleisten. Die Übernachtungssteuer im Besonderen wird seitens der Beherbergungsbetriebe deswegen kritisch bewertet, weil sie nicht zweckgebunden ist. In der bisherigen Einbindung der touristischen Akteure in den Prozess wurde stets zugesichert, die zu erhebenden Abgaben zur Finanzierung touristischer Aufgaben, insbesondere der künftigen Tourismusgesellschaft, vorzusehen. Sollten mit der Abgabe nichttouristische Maßnahmen finanziert werden, droht die bisherige Zusammenarbeit mit der Tourismuswirtschaft und mit ihr die künftige Tourismusgesellschaft Schaden zu nehmen.
4. Nachhaltigkeit ist bereits Zielsetzung der Tourismusgesellschaft und kann konsequent umgesetzt werden:
Die ökologische Ausrichtung des Tourismus ist bereits heute Bestandteil der Gründung der Tourismusgesellschaft zugrunde liegenden Tourismuskonzeption – konkret z. B. beim CO₂-Ausstoß touristischer Betriebe, bei der nachhaltigen Ort-Mobilität sowie bei der Vorbildfunktion der Tourismusorganisation. Um diese Ziele strukturiert zu verfolgen, wäre die Zertifizierung Tübingens als nachhaltiges Reiseziel nach dem TourCert-Standard ein sinnvoller Schritt. Diese Zertifizierung ist im Deutschlandtourismus etabliert und würde das gesamtstädtische Nachhaltigkeitsengagement wirkungsvoll im Tourismus ergänzen.

5. Die Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen erfordert zudem nicht nur eine adäquate Finanzierung, sondern auch passende Strukturen. Im Zuge der Vorbereitung des Umsetzungsbeschlusses für die Tourismusgesellschaft wird die Struktur der Gesellschaft so gestaltet, dass Nachhaltigkeit als Leitprinzip in allen Arbeitsbereichen dauerhaft integriert wird.